

Fragen und Antworten zum Pflanzenschutz und Bienenschutz

Was ist dran am Bienensterben?

Weltweit gibt es etwa 20.000 Bienenarten. Nur zwei Arten der Gattung Apis werden kommerziell zur Honigerzeugung gehalten. Bei uns ist das die Westliche Honigbiene Apis mellifera. Die anderen Arten sind Wildbienen. Zu ihnen zählen auch die Hummeln. Die Honigbiene ist nicht in ihrer Existenz bedroht. Weltweit hat die Zahl der Honigbienen in den letzten 50 Jahren um etwa zwei Drittel zugenommen. Nach einem vorübergehenden Rückgang steigt auch in Deutschland die Zahl der Imker und der Bienen. Bei Wildbienen wird vielfach von einem Rückgang berichtet. Wildbienen sind oft effektivere Bestäuber als Honigbienen.

Gibt es Gefahren für Mensch und Tier und für den Naturhaushalt durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?

Der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz des Naturhaushalts sind wesentliche Themen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Alle Wirkstoffe werden auf EU-Ebene umfassend geprüft. Die Risikobewertung und das Risikomanagement für die Anwendung eines jeden Pflanzenschutzmittels erfolgen im nationalen Zulassungsverfahren durch die zuständigen Bundesbehörden. Für die Zulassung ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig. In Deutschland gelten besonders strenge Bestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts sowie der Gesundheit von Mensch und Tier. Das BVL setzt bundesweit einheitliche Regelungen für jedes Pflanzenschutzmittel fest, soweit dies erforderlich ist. Ein Mittel wird nur dann zugelassen, wenn das Umweltbundesamt sein Einvernehmen gegeben hat.

Muss ein Landwirt beim Spritzen von Pflanzenschutzmitteln Abstände zu angrenzenden Flächen einhalten?

Das BVL hat Mindestabstände bekannt gemacht zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten. Dies sind z.B. Wohngrundstücke, Privatgärten sowie Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und öffentliche Wege. Die Mindestabstände gelten für die Spritz- oder Sprühanwendung von Pflanzenschutzmitteln. Entscheidend ist dabei die Ausrichtung der Düsen: Bei der Anwendung senkrecht nach unten beträgt der Abstand mindestens 2 m. Bei seitwärts gerichteter Anwendung beträgt der Mindestabstand 5 m. Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln soll diese Abstände einhalten, um Konflikte mit Umstehenden oder Anwohnern zu vermeiden. Der Abstand zu einem Weg ist nur dann erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung Personen auf dem Weg sind.

Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen und sonstigen Flächen gibt es keine allgemein gültigen Mindestabstände. Für bestimmte Mittel oder für bestimmte Anwendungen legt das BVL mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels solche Abstände fest, falls erforderlich. Außerdem gelten die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Abtrieb ist zu vermeiden.

Kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verboten oder eingeschränkt werden?

Ein Landwirt kann ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend der Zulassung anwenden. Für die Zulassung und für den Widerruf von Zulassungen ist das BVL zuständig. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Behörde des Freistaates Sachsen kann zugelassene Anwendungen nicht ohne Rechtsgrundlage verbieten oder einschränken.

Ist der Wirkstoff Glyphosat gefährlich für Bienen?

Der Wirkstoff Glyphosat ist wie die meisten Herbizide in praxisüblichen Dosierungen nicht bienentoxisch. Alle Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat sind bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge als nicht bienengefährlich eingestuft.

Welche koordinierten Maßnahmen sind vorgesehen, um die Biene und deren Produkte generell vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen?

In Deutschland gibt es umfangreiche Regelungen zum Schutz von Bienen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Mit der Zulassung eines Mittels werden spezielle Auflagen zum Bienenschutz erteilt, die der Anwender einhalten muss. Sie werden nach gründlicher Prüfung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgelegt. Diese Regelungen gelten bundesweit. Es gibt keine speziellen Vorschriften für Sachsen.

Verschiedene Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr angewendet werden. In dieser Zeit besteht keine Gefahr für Bienen und es gibt einen ausreichenden „Sicherheitsabstand“ bis die Bienen wieder fliegen. Wenn der Bienenflug an einem bestimmten Tag um 20.30 Uhr endet, dann darf ein solches Mittel an diesem Tag erst nach 20.30 Uhr angewendet werden. Das kann auch für bestimmte Fungizide in Mischung mit anderen Mitteln gelten.

Welche Möglichkeiten haben Imkerinnen und Imker ihre Bienen vor der Einwirkung von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, wenn sie im Sammelgebiet der Bienen die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln beobachten?

Im PflSchG wird im §2 die Anwendung bienengefährlicher PSM geregelt. Die Einholung der im Satz 3 beschriebenen Zustimmung bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel im Umkreis von 60 m um den Bienenstand, ist zwischen Anwender und Imker privatrechtlich zu klären.

Wie kann ein Imker Bienenschäden durch Pflanzenschutzmittel feststellen?

Jeder Imker, der Pflanzenschutzmittel als Ursache für Bienenschäden vermutet, kann eine kostenlose amtliche Untersuchung bei folgender Stelle in Anspruch nehmen:

Julius Kühn-Institut (JKI)

Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Institut für Bienenschutz – Bienenvergiftung

Messeweg 11/12

38104 Braunschweig

Proben von toten Bienen sowie von Pflanzenmaterial sind kurz nach Feststellung des Schadens zu entnehmen. Dabei sollte ein Vertreter des amtlichen Pflanzenschutzdienstes anwesend sein. In Sachsen ist das unten genannte Kontrollreferat zuständig. Die Mitarbeiter nehmen bei Bedarf Pflanzenproben für weitere Untersuchungen. Die amtliche Probenahme ist rechtssicher. Weitere Informationen, auch zu Ansprechpartnern des Pflanzenschutzdienstes sind auf der Internetseite des Instituts zu finden:

<https://bienenuntersuchung.julius-kuehn.de/>

Unter der Rubrik „Bienenvergiftungen“ gibt es unter anderem Hinweise zum Erkennen von Vergiftungen, zur Probenahme, zum Probenversand sowie Kontaktdaten von Ansprechpartnern in Sachsen.

Wo kann ein Bürger Anzeige erstatten bei Verdacht auf unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?

Anzeigen können an folgende Stelle gerichtet werden: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 95 Kontrolldienst Pflanzenschutz und Pflanzenbau

Email: KontrolldienstPflanzenschutz.LfULG@smekul.sachsen.de

Kontakt Daten und weitere Informationen stehen im Internet:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/kontrollen-im-pflanzenschutz-50724.html>